



## Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 33 (S. 334-336)**

Titel **Gesetz über die Abänderung des Gesetzes betreffend die Korrektion, den Unterhalt und die Benutzung der Gewässer (Wasserbaugesetz) vom 15. Dezember 1901.**

Ordnungsnummer

Datum 12.09.1926

[S. 334] Art. I. An Stelle von § 29, Absatz 3, des «Gesetzes betreffend die Korrektion, den Unterhalt und die Benutzung // [S. 335] der Gewässer (Wasserbaugesetz)» vom 15. Dezember 1901 treten folgende Bestimmungen:

Bei Aushändigung der Konzession für eine Wasserbenützungsanlage ist eine einmalige Konzessionsgebühr zu entrichten. Die Gebühr beträgt für jede Bruttoferdekraft:

bei Anlagen bis	100 B. P. S.	=	Fr. 1.–,	jedoch mindestens Fr. 20,
" "	von 101 [bis] 500 B. P. S.	=	[Fr.] 2.–,	
" "	von über	500 B. P. S.	=	[Fr.] 5.–.

Bei einem Umbau oder bei einer Erweiterung schon bestehender Wasserbenützungsanlagen wird diese Konzessionsgebühr nur für die Vermehrung der Bruttokraft berechnet. Für die Höhe des Ansatzes ist in diesen Fällen die Leistungsfähigkeit der gesamten Anlage maßgebend.

Die Bruttoferdekraft wird ermittelt aus der Wassermenge, welche der Werkanlage zur Benutzung überlassen wird, und dem auf Grund der Konzession nutzbaren Bruttogefälle. Die für die Berechnung der Konzessionsgebühr maßgebende Zahl der Bruttoferdekräfte wird endgültig vom Regierungsrate festgesetzt.

Art. II. Dieses Gesetz ist auch auf die bei seinem Inkrafttreten anhängigen Konzessionsgesuche anwendbar.

Art. III. Dieses Gesetz tritt im Falle der Annahme durch die Stimmberechtigten am Tage nach der Erwahrung des Abstimmungsergebnisses durch den Kantonsrat in Kraft.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme des Berichtes seines Bureau über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 12. September 1926,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	153318
Eingegangene Stimmzettel	99101
Annehmende sind	60148
Verwerfende sind	25614
Ungültige Stimmen	100
Leere Stimmen	13239



beschließt: // [S. 336]

Die Referendums Vorlage «Gesetz über die Abänderung des Gesetzes betreffend die Korrektion, den Unterhalt und die Benutzung der Gewässer (Wasserbaugesetz) vom 15. Dezember 1901» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 20. September 1926.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

Kern.

Der Sekretär:

A. Stamm.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/09.10.2015]